



Provinziale Einheit von :

Date : Verantwortlicher Kontrolleur : Nr :

Anbieter : Einmalige Nr. :

Adresse :

PRI 2338 Großhandel von Kartoffeln, Obst und Gemüse - Infrastruktur, Einrichtung und Hygiene [2338] v5

C : vorschriftsmäßig NC : nicht vorschriftsmäßig NA : nicht anwendbar	H : kapitel B : anlage A : artikel	§ : paragraph L : absatz P : punkt				
			C	NC	Gewichtung	NA

1. Infrastruktur und Ausrüstung

1.	Die Gestaltung, Einteilung, Größe und Lage der Betriebsräume ermöglichen die Umsetzung guter Hygienepraktiken (GHP). Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die Räume und Ausrüstungen sind in gutem Zustand und sauber. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Die Belüftung ist ausreichend. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Es besteht eine ausreichende Beleuchtung. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L7 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Es bestehen saubere Vorrichtungen zur Reinigung und, falls erforderlich, Desinfektion von Gerätschaften und Arbeitsausrüstung, mit warmem und kaltem Wasser. Europäische Verordnung : 852/2004 A4B2H2L2 (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
6.	Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt treten (mit einbegriffen Ausrüstung und Maschinen), sind glatt und abwaschbar, sauber, werden gut gereinigt und falls erforderlich desinfiziert. Europäische Verordnung : 852/2004 A4B2H5L1 (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
7.	Die NICHT mit den Lebensmitteln in Kontakt tretenden Oberflächen sind in gutem Zustand und sauber und können leicht gereinigt werden. Europäische Verordnung : 852/2004 A4B2H2L1Pf (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

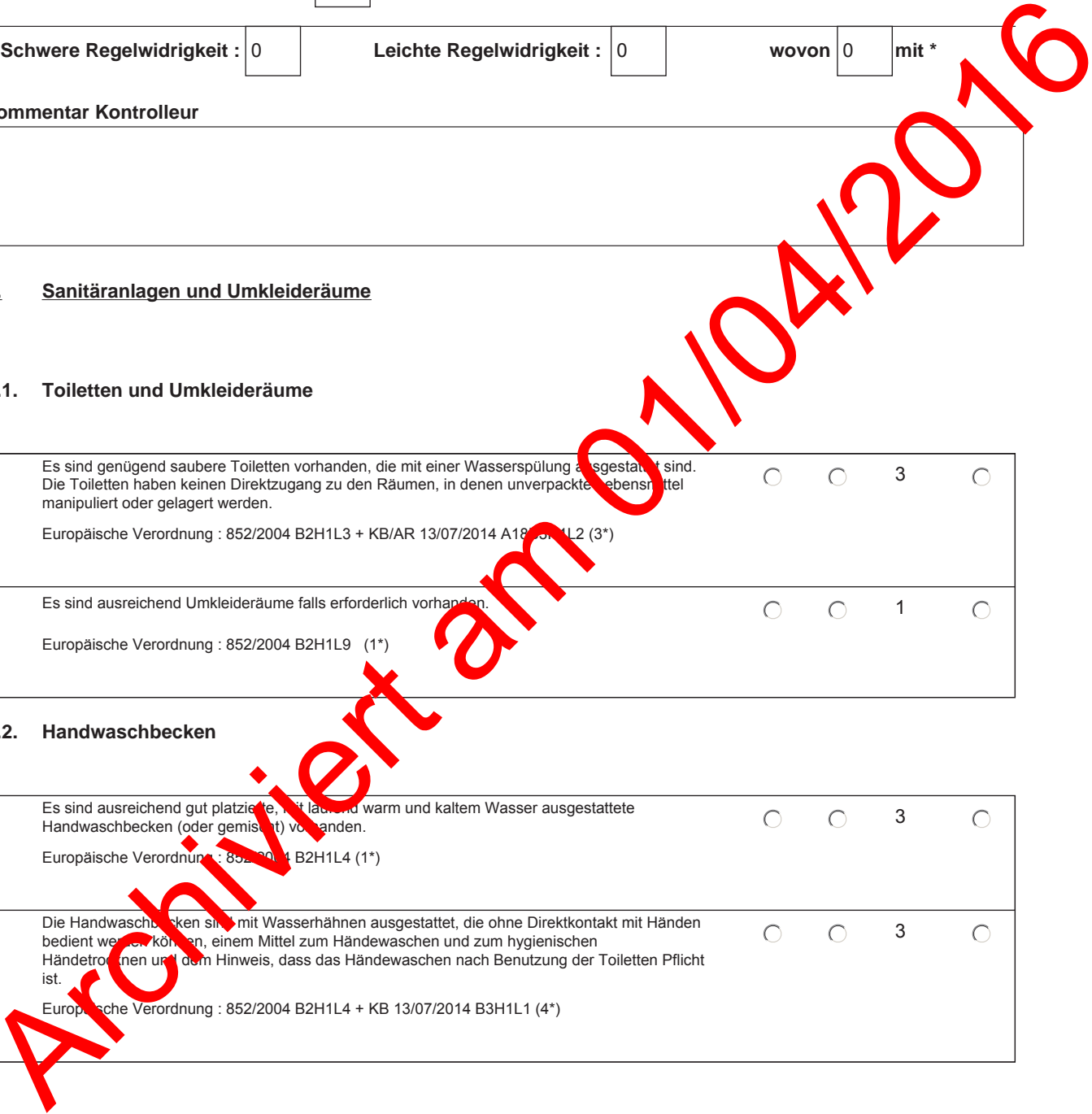
2. Sanitäreanlagen und Umkleieräume

2.1. Toiletten und Umkleieräume

1.	Es sind genügend saubere Toiletten vorhanden, die mit einer Wasserspülung ausgestattet sind. Die Toiletten haben keinen Direktzugang zu den Räumen, in denen unverpackte Lebensmittel manipuliert oder gelagert werden. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L3 + KB/AR 13/07/2014 A18 B3H1L2 (3*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Es sind ausreichend Umkleieräume falls erforderlich vorhanden. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L9 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

2.2. Handwaschbecken

1.	Es sind ausreichend gut platzierte, mit lauwarm und warm und kaltem Wasser ausgestattete Handwaschbecken (oder gemischt) vorhanden. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L4 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die Handwaschbecken sind mit Wasserhähnen ausgestattet, die ohne Direktkontakt mit Händen bedient werden können, einem Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen und dem Hinweis, dass das Händewaschen nach Benutzung der Toiletten Pflicht ist. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L4 + KB 13/07/2014 B3H1L1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>



Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

3. Annahme, Lagerung und Verteilung von Lebensmitteln

1.	Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H9L1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die Produkte sind zum menschlichen Verzehr bestimmt. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H9L3 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
3.	Die Lebensmittel werden während der Lagerung und Verteilung nicht verunreinigt. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H9L3 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

4. Verpackungsmaterial

1.	Das verwendete Verpackungsmaterial ist lebensmittelecht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
----	----------------------------------------------------------	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Archiviert am 01.10.2016

Europäische Verordnung : 1935/2004 A15L1L8 (5*)					
2.	Dem verwendeten Verpackungsmaterial und den Objekten, die mit Lebensmitteln in Kontakt treten, liegt eine schriftliche Konformitätserklärung bei. Europäische Verordnung : 1935/2004 A16L1 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3.	Die Verpackungen werden so gelagert, daß sie nicht verunreinigt werden können. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H10L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0
---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

won von 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

5. Abfälle

1.	Die Abfälle werden so früh wie möglich in Containern mit einem Deckel entsorgt. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H6L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die Abfallcontainer sind sauber, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H6L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Die Abfalllagerstätten sind sauber, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren und frei von Ungeziefer. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H6L3 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Archiviert am 01.10.2016

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

6. Transport

1.	Die Transportmittel und/oder Behälter sind sauber und in gutem Zustand. Die Kontamination von Lebensmitteln wird vermieden. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H4L1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

7. Reinigung und Desinfektion

1.	Es ist ein effizienter Reinigungsplan oder ein effizientes Reinigungsverfahren anwesend. Europäische Verordnung : 852/2004 A4L3 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die verwendeten Biozide sind genehmigt. Königlicher Erlass : 13/07/2014 B3H1L4 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden getrennt untergebracht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Europäische Verordnung : 852/2004 B2H1L10 (1*)

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

8. Schädlingsbekämpfungen und Haustieren

- | | | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----|-----------------------|
| 1. | Es besteht ein vollständiger und korrekt angewendeter Schädlingsbekämpfung plan.
Europäische Verordnung : 852/2004 A4L3Pb (1*) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | 3 | <input type="radio"/> |
| 2. | Abwesenheit von Haustieren und Schädlingen sowie von deren Spurenelementen.
Europäische Verordnung : 852/2004 B2H9L4 + KB 13/07/2003 B3Hs 1 (7*) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | 10 | <input type="radio"/> |

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

9. Wasserversorgung

- | | | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----|-----------------------|
| 1. | Trinkwasser wird dort verwendet, wo es notwendig ist.
Europäische Verordnung : 852/2004 B2H7L1PaPb (1*) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | 10 | <input type="radio"/> |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----|-----------------------|

2.	Wasseranalysen sind verfügbar und werden nach gesetzlich festgelegten Häufigkeiten durchgeführt. Königlicher Erlass : 14/01/2002 A7 (8*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Gesamt :

0	0
---	---

0

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit

Kommentar Kontrolleur

10. Persönliche Hygiene und Schulung

1.	Die ärztlichen Attest können für jeden Arbeiter, der mit den Lebensmitteln in Kontakt tritt, vorgelegt werden. Königlicher Erlass : 13/07/2014 B3H4L1 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Das Personal legt eine gute persönliche Hygiene an den Tag und trägt angepasste und saubere Arbeitskleidung. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H8L1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
3.	Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, hat eine Schulung (Hygiene) und/oder Anweisungen erhalten, die seiner beruflichen Tätigkeit zweckdienlich sind. Europäische Verordnung : 852/2004 B2H12L1L2 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Archiviert am 01/10/4/2016

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

11. Pflanzenschutzhygiene

1.	Der Händler ist dazu verpflichtet, gegen Schädlinge (Quarantäne) zu kämpfen, sobald er die Anwesenheit feststellt oder sobald ein Vertreter der Behörde ihm die Anwesenheit meldet. Königlicher Erlass : 10/08/2005 PP: A5 (9*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die Kartoffeln, die mit Kartoffelnematoden als verunreinigt erklärt wurden, dürfen ausschließlich durch ein Verarbeitungs- oder Sortierunternehmen behandelt werden, das laut den durch die FASNK gutgeheißenen Verfahren agiert. Königlicher Erlass : 22/06/2010 A10 (10*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Kartoffeln aus abgegrenzten Zonen (aus Spanien und Portugal) in Epirix, muss ein Pflanzenpass beiliegen. Europäische Entscheidung : 12/270/EG A3 (11*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

12. Besondere Anforderungen für Aufbereiter-Verpacker von Kartoffeln

Archiviert am 01104/2016

1.	Der Lagerraum hat eine Fläche von mindestens 200 m ² für den Zubereiter und 100 m ² für den Verpacker. Königlicher Erlass : 30/11/1999 A4§1.1A6§1.1 (12*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Der Lagerraum ist ausreichend isoliert und vor Frost geschützt. Königlicher Erlass : 30/11/1999 A4§1.1A6§1.1 (12*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
3.	Während der Aufbereitung und Verpackung wird das Lager auf mindestens 12°C aufgeheizt und die Temperatur der Kartoffelknolle beträgt mindestens 8°C. Königlicher Erlass : 30/11/1999 A4§1.3A6§1.3A6§1.4 (13*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
4.	Es ist ein Sortierapparat mit einem Verlesetisch mit einer ausreichenden Mindestkapazität vorhanden, nicht anwendbar für den Zubereiter. Königlicher Erlass : 30/11/1999 A4§1.4 (12*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
5.	Anwesenheit einer zuverlässigen Waage. Königlicher Erlass : 30/11/1999 A4§1.5A6§1.3 (12*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0 %

Grenzen : Zu verbessern :

0 %

Unbefriedigend :

0 %

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

Anmerkungen über die Artikel der

1*. verordnung (eg) nr. 853/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29. april 2004 über lebensmittelhygiene

2*. règlement (ce) nr. 852/2004 du parlement européen et du conseil du 29/04/2004 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

3*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29. april 2004 über lebensmittelhygiene
arrêté royal du 13/07/2014 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

4*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29. april 2004 über lebensmittelhygiene
arrêté royal du 13/07/2014 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

5*. verordnung (eg) nr. 1935/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 27. oktober 2004 über materialien und gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit lebensmitteln in berührung zu kommen und zur aufhebung der richtlinien 80/590/ewg und 89/109/ewg

6*. arrêté royal du 13/07/2014 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

7*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29. april 2004 über lebensmittelhygiene

8*. k.e. vom 14. januar 2002 über die qualität des wassers für den menschlichen gebrauch, das in lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die herstellung und/oder das inverkehrbringen von lebensmitteln verwendet wird

9*. königlicher erlass vom 10/08/2005 über die bekämpfung der schadorganismen von pflanzen und pflanzenzerzeugnissen

10*. königlicher erlass vom 22/06/2010 zur bekämpfung von kartoffelnematoden

11*. durchführungsbeschluss der kommission vom 16/05/2012 über dringlichkeitsmaßnahmen zum schutz der union gegen die einschleppung und ausbreitung von epitrix cucumeris (harris), epitrix similis (gentner), epitrix subcristata (lec.) und epitrix tuberis (gentner)

12*. k.e. vom 30.11.1999 über den handel mit früh- und lagerkartoffeln

13*. königlicher erlass vom 30/11/1999 über den handel mit früh- und lagerkartoffeln

Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____, der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten: _____ Name Anbieter oder anwesende Person: _____

Funktion: _____

_____ Unterschrift zur Kenntnisnahme: _____

Archiviert am 01/04/2016